

Nachtrag
zum
Straßenbeleuchtungsvertrag
vom 19.09./22.09.2005

zwischen

der Gemeinde Eppertshausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Helfmann und Herrn 1. Beigeordneten Stephan Brockmann, Franz-Gruber-Platz 14 in 64859 Eppertshausen

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt-

und

der **ENTEKA AG**, Frankfurter Str. 110, 64293 Darmstadt

- nachfolgend „**ENTEKA**“ genannt-

Mit Vertrag vom 19.09./22.09.2005 schlossen die Parteien einen Straßenbeleuchtungsvertrag (Beleuchtungsvertrag), wonach die Rechtsvorgängerin der ENTEKA, die HEAG Südthessische Energie AG (HSE), mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung im Gebiet der Gemeinde Eppertshausen beauftragt wurde. Gemäß § 17 des Beleuchtungsvertrages endet dieser mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Aufgrund der laufenden Vergabeverfahren zur Neuausschreibung der Strom- und Gaskonzessionsverträge der Gemeinde Eppertshausen, in welchen die Personalressourcen der Gemeinde Eppertshausen gebündelt sind und keine weiteren Kapazitäten für die Durchführung eines Straßenbeleuchtungsvergabeverfahrens vorhanden sind und vor dem Hintergrund, dass eine Vergabe der Strom- und Gaskonzessionsverträge erst nach 2025 erfolgen wird, möchte die Gemeinde

Eppertshausen den Beleuchtungsvertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen verlängern. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Zu § 17 des Beleuchtungsvertrages vereinbaren die Parteien übereinstimmend:
Der Beleuchtungsvertrag vom 19.09./22.09.2005 wird um zwei Jahre verlängert und endet am 31. Dezember 2027.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beleuchtungsvertrages vom 19.09./22.09.2005 gelten unverändert fort.

Eppertshausen, den

Gemeindevorstand Eppertshausen

Carsten Helfmann, Bürgermeister

Stephan Brockmann, 1. Beigeordneter

Darmstadt, den

ENTEKA AG

Dr. Marie-Luise Wolff

Andreas Niedermaier

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Eppertshausen

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und der

HEAG Südhessische Energie AG

Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt

-nachstehend „HSE“ genannt-

-gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt-

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen	3
§ 3	Benutzungsrechte	3
§ 4	Durchführung der Straßenbeleuchtung	3
§ 5	Betriebsstunden - Ermittlung des Stromverbrauchs	4
§ 6	Entgelt	4
§ 7	Zusammensetzung des Grundpreises	5
§ 8	Herstellung	5
§ 9	Änderungen	6
§ 10	Abbruch	6
§ 11	Strombezug	6
§ 12	Steuern und Abgaben	7
§ 13	Ablesung, Abrechnung, Bezahlung und Verzug	7
§ 14	Schäden an Beleuchtungsanlagen	7
§ 15	Haftung	7
§ 16	Höhere Gewalt	8
§ 17	Vertragsdauer	8
§ 18	Vertragsbestandteile	8
§ 19	Rechtsnachfolge	8
§ 20	Wirtschaftsklausel	8
§ 21	Gerichtsstand	8
§ 22	Salvatorische Klausel	9
§ 23	Schlussbestimmungen	9

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde beauftragt die HSE mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung. Inhalt der Straßenbeleuchtung ist die Wartung, Instandsetzung, Erneuerung, Herstellung, Erweiterung, Änderung, Abbruch, Sicherstellung des Strombezuges und der Betrieb von elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Gemeinde.

§ 2 Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen

Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle Einrichtungen nebst Zubehör, die den Zwecken der Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dienen und sich im Gemeindegebiet der Gemeinde (Anlage 1) befinden. Soweit bestehende Straßenbeleuchtungsanlagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Eigentum der HSE stehen, überträgt die HSE das Eigentum an diesen Straßenbeleuchtungsanlagen mit diesem Vertrag auf die Gemeinde. Die Gemeinde nimmt die Eigentumsübertragung an. Die noch zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen werden Eigentum der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde erteilt der HSE für die Dauer des Vertrages unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung aller der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu benutzen. Sonstige gemeindeeigene Grundstücke dürfen ebenfalls für Zwecke, die der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag dienen, benutzt werden. Falls die Gemeinde dieses Recht nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen kann, wird sie diese Rechte, soweit rechtlich zulässig, einräumen.
- (2) Die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder Gebäude für die Zwecke der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Die Gemeinde sagt zu, die HSE bei der Durchsetzung hieraus entstehender Rechte zu unterstützen. Kommt eine Einigung mit Dritten zu angemessenen Bedingungen nicht zustande, wird die HSE für die Dauer der Weigerung des Dritten insofern von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Straßenbeleuchtung frei.

§ 4 Durchführung der Straßenbeleuchtung

- (1) Der Umfang der Straßenbeleuchtung wird von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Bei Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen werden Ort und Art der zu treffenden Maßnahme von Gemeinde und HSE gemeinsam festgelegt.
- (3) Einen Überblick über die Möglichkeiten der Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen gibt der von der HSE der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung gestellte, jeweils geltende Leuchtenkatalog. Die HSE behält sich vor, diesen Leuchtenkatalog veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Die Art der Straßenbeleuchtungsanlage wird anhand des jeweils geltenden Leuchtenkataloges von der Gemeinde bestimmt. Bei neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen oder bei Ersatz von bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen bedarf die Verwendung im Leuchtenkatalog nicht aufgeführter Leuchten einer besonderen Vereinbarung.

- (4) Die Gemeinde wird die HSE von Arbeiten an Straßen und Plätzen, die Auswirkungen auf die Straßenbeleuchtungsanlagen haben, insbesondere eine Erweiterung oder Änderung erfordern, rechtzeitig benachrichtigen.

§ 5 Betriebsstunden - Ermittlung des Stromverbrauchs

- (1) Wird die Straßenbeleuchtung während der ganzen Nacht betrieben, so ergeben sich jährlich etwa 4.175 Betriebsstunden. Die Ein- und Ausschaltzeiten der nicht während der gesamten Nacht betriebenen Lampen legt die Gemeinde fest. Die Leistungsreduzierung von Lampen wird zeitgleich mit der Abschaltung von halbnächtlich betriebenen Lampen aktiv. Die Straßenbeleuchtung wird über Dämmerungsschalter- und Rundsteuerung geschaltet.
- (2) Die zur Messung der elektrischen Arbeit erforderlichen Messeinrichtungen stellt die HSE zur Verfügung. Sie stehen im Eigentum der HSE. Kann die gelieferte elektrische Arbeit einzelner Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht gemessen werden oder versagt ein Zähler, so wird die gelieferte elektrische Arbeit aus Anschlusswert und Betriebsstunden der einzelnen Lampen ermittelt.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Zähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichrechts (Eichgesetz, Eichordnung) verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so trägt die Gemeinde, im anderen Fall die HSE die Kosten der Prüfung.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die von der HSE übernommenen Verpflichtungen zahlt die Gemeinde der HSE ein Entgelt für:
- die Wartung gemäß § 7 Abs. 2,
 - die Instandsetzung gemäß § 7 Abs. 3,
 - für die Erneuerung gemäß § 7 Abs. 4,
 - für die Herstellung gemäß § 8,
 - für die Änderung, Umlegung oder Sicherung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 9 sowie
 - für den Abbruch gemäß § 10 und
 - für die Sicherstellung des Strombezuges gemäß § 11.
- (2) Das Entgelt setzt sich für die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung aus der Komponente Grundpreis und für die Sicherstellung des Strombezuges aus den Komponenten Leistungspreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreise für Mess- und Steuereinrichtungen zusammen. Die Herstellung, die Änderung und der Abbruch von Straßenbeleuchtungsanlagen werden der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

Ein entsprechendes Preisblatt in dem die Preiskomponenten des Grundpreises und des Preises für die Sicherstellung des Strombezuges (Jahresleistungspreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreise) enthalten sind, ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

- (3) Der Grundpreis wird entsprechend den vorhandenen Beleuchtungsanlagen jährlich neu kalkuliert. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. März eines Jahres. Grundlage der Anpassung ist folgende Berechnungsformel:

$$\text{Grundpreis} = GP_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{WP_{\text{Neu}}}{9,17} + 0,35 \cdot \frac{EK_{\text{Neu}}}{8,40} + 0,15 \cdot \frac{LK_{\text{Neu}}}{11,86} \right)$$

GP₀: Grundpreis Basisjahr

WP: Wartungspreis

EK: Erneuerungskosten

LK: Lohnkosten

Die HSE ist berechtigt, den Grundpreis bei Änderung der Lohnkosten entsprechend der für die HSE gültigen Monatsvergütungstabelle Gruppe 4 Stufe 0 anzupassen. Weiterhin ist die HSE berechtigt, bei Änderungen der Preise für Wartung und Erneuerung eine entsprechende Anpassung des Grundpreises vorzunehmen. Es erfolgt dabei insbesondere eine Anpassung des Grundpreises an den Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter gemäß dem Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2).

§ 7 Zusammensetzung des Grundpreises

- (1) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten der Leistungen Wartung, Instandsetzung und Erneuerung.
- (2) Die Wartung der Straßenbeleuchtungsanlagen beinhaltet die turnusmäßige Auswechslung der Lampen, das Reinigen der Leuchten sowie das Aufbringen von Schutzanstrichen. Die HSE bestimmt den Turnus nach Maßgabe technischer Erfordernisse.
- (3) Die Instandsetzung umfasst die Störungsbeseitigung und die Reparaturarbeiten, die nicht Bestandteil der Wartung gemäß § 7 Abs. 2 sind. Die HSE wird Mängel und Schäden an den Straßenbeleuchtungsanlagen, die ihr von der Gemeinde oder von Dritten gemeldet werden, kurzfristig beheben.
- (4) Erneuerung ist die altersbedingte Auswechslung einer Straßenbeleuchtungsanlage oder einzelner Komponenten. Ort und Art der zu treffenden Maßnahmen werden von der Gemeinde und der HSE gemeinsam festgelegt. Die HSE ist berechtigt, die Erneuerung nach eigenem Ermessen spätestens dann durchzuführen, wenn durch den Betrieb der Anlage oder einzelner Komponenten Dritte gefährdet sein könnten. Die HSE wird entsprechende Erneuerungsmaßnahmen der Gemeinde im Voraus anzeigen.

§ 8 Herstellung

- (1) Herstellung ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage gemäß den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vorgaben.

- (2) Über die Herstellungskosten legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor, das die Lieferung und Installation von im Leuchtenkatalog aufgeführten Leuchten beinhaltet. Die Herstellungskosten ergeben sich unter Zugrundelegung der Materialpreise und der jeweils zu ermittelnden Montagekosten. Diese werden inklusive der jeweils notwendigen Kabelverlegung sowie gegebenenfalls erforderlich gewordener Änderungen an der Einspeisung berechnet. Die Herstellungskosten können von der Gemeinde wahlweise auf einmal oder kapitalisiert in Monatsraten auf bis zu 20 Jahre bei einem Zinssatz von max. 12,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ausgeglichen werden.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen sind alle Maßnahmen, deren Ergebnis vom aktuellen Zustand einer Straßenbeleuchtungsanlage abweicht, ohne dass eine Wartung, Instandsetzung, Erneuerung, Herstellung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage vorliegt. Änderung ist damit auch die Umlegung oder Sicherung einer Straßenbeleuchtungsanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen.
- (2) Über die Kosten für erforderliche oder von der Gemeinde gewünschte Änderungen der Straßenbeleuchtungsanlagen, die gemäß § 4 Abs. 2 von Gemeinde und HSE gemeinsam festgelegt werden, legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor.
- (3) Wird eine Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich, so trägt die Gemeinde grundsätzlich die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Änderung von Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles versuchen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden.

§ 10 Abbruch

- (1) Abbruch ist das Außerbetriebnehmen und Entsorgen einer Straßenbeleuchtungsanlage, sofern an diesem Standort kein Ersatz erfolgt. Ort und Art der Abbruchmaßnahmen werden von der Gemeinde und der HSE gemeinsam festgelegt.
- (2) Über die Kosten für den Abbruch legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor.

§ 11 Strombezug

- (1) Die HSE verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gemeinde der für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen benötigte Strom zu den nach § 11 i.V.m. den im jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2) genannten Preisen zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang wird die HSE einen Stromlieferungsvertrag abschließen. Auf Wunsch der Gemeinde wird der aktuelle Stromlieferungsvertrag in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stromkosten setzen sich aus einem Jahresleistungs- und einem Arbeitspreis sowie Verrechnungspreisen für Mess- und Steuereinrichtungen zusammen. Leistungs- und Arbeitspreis beinhalten insbesondere die Zuschläge für EEG und KWK. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2).
- (3) Der Jahresleistungspreis wird in monatlichen Teilbeträgen für den Anschlusswert der Straßenbeleuchtungsanlagen berechnet. Der Anschlusswert ist die Summe der Nennleistungen der Lampen, bei Gasentladungslampen einschließlich Vorschaltgerät; er wird auf 1/10 kW gerundet.

- (4) Die Stromkosten nach § 11 Abs. 2 i.V.m. dem jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2) sind Bruttopreise und ändern sich entsprechend, soweit sich der Strompreis in dem von der HSE abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag ändert. Die HSE wird die Gemeinde rechtzeitig über Preisänderungen informieren.
- (5) Soweit der Strombezug für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen nach § 11 Abs. 1 bis 4 für die HSE auf Grund von gesetzlichen Regelungen nicht mehr zulässig ist, wird der Stromlieferungsvertrag von der Gemeinde selbst abgeschlossen. Die HSE wird in diesem Fall die Abwicklung des Strombezugs, soweit gesetzlich zulässig, weiterhin für die Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 1 bis 4 übernehmen.

§ 12 Steuern und Abgaben

Alle nach diesem Vertrag berechneten Kosten sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 13 Ablesung, Abrechnung, Bezahlung und Verzug

- (1) Im Allgemeinen werden die Zähler monatlich, mindestens jedoch jährlich, abgelesen; der HSE bleibt es unbenommen, andere Ablesezeiträume festzulegen. Die Gemeinde hat das Recht, an Ablesungen teilzunehmen.
- (2) Die Strom- und die aus dem Grundpreis resultierenden Kosten werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang ohne Abzug fällig.
- (3) Die Herstellungskosten, die Änderungskosten und die Abbruchkosten werden nach Herstellen der Betriebsbereitschaft in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 14 Schäden an Beleuchtungsanlagen

Die Gemeinde wird zur Wahrung ihrer Verkehrssicherungspflicht die Straßenbeleuchtungsanlagen soweit als möglich vor Beschädigungen sichern, auf Schäden achten und im Schadensfall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die HSE unverzüglich veranlassen. Die Schadensbehebung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Schädigern obliegt, soweit gesetzlich zulässig, der HSE.

§ 15 Haftung

- (1) Die HSE übernimmt für die Vertragslaufzeit im Rahmen der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtung und haftet der Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten entsteht. Die HSE stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, frei.
Die Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten außerhalb der von der HSE übernommenen Verpflichtungen verbleibt bei der Gemeinde.

- (2) Die Vertragspartner haften einander nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

§ 16 Höhere Gewalt

Sollte die HSE durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht der Anspruch der Gemeinde auf ordnungsgemäßen Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die HSE wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen nicht gegeben.

§ 17 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

§ 18 Vertragsbestandteile

Bei Auslegungs- und Ergänzungsbedarf, insbesondere im Zusammenhang mit der Stromversorgung der Straßenbeleuchtungsanlagen, finden die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19 Rechtsnachfolge

Die HSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen bzw. deren Ausübung einem anderen Unternehmen zu überlassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, an dem die HSE eine Beteiligung hält oder die Übertragung aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich wird.

§ 20 Wirtschaftsklausel

Ändern sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen den Vertragspartnern nicht mehr zumutbar sind, so verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrages mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 21 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn in der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Der Leuchtenkatalog in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und die HSE je eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausfertigung einschließlich des Leuchtenkataloges.
- (3) Mit Abschluss dieses Straßenbeleuchtungsvertrages treten alle früheren Verträge und Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der HSE über die Straßenbeleuchtung der Gemeinde außer Kraft, sofern sie Anlagen im Geltungsbereich dieses Vertrages betreffen; ausgenommen sind die die Kapitalkosten betreffenden Regelungen aus früheren Verträgen.
- (4) Die HSE wird sich bemühen, bei der Vergabe von Aufträgen, die in Zusammenhang mit den aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten entstehen, ortsansässige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern geeignete Unternehmen vorhanden sind, und diese Unternehmen bevorzugt einzusetzen, sofern sich daraus keine wirtschaftlichen Nachteile für die HSE oder die Gemeinde ergeben.
- (5) Vor Ablauf des Vertrages verpflichten sich beide Vertragspartner über eine Nachfolgeregelung zu verhandeln. Sollte die Gemeinde während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem Dritten ein Angebot auf Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages erhalten, so wird sie vor ihrer Entscheidung die HSE schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist ein Angebot auf Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages zu unterbreiten. Die HSE hat das Recht, den Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages zu fordern, wenn das Angebot der HSE die gleichen Bedingungen wie das Angebot eines Dritten enthält, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, den Inhalt des Angebotes des Dritten der HSE rechtzeitig mitzuteilen.

Eppertshausen, 22. Sep. 2005

Darmstadt, 19. September 2005



Gemeinde Eppertshausen

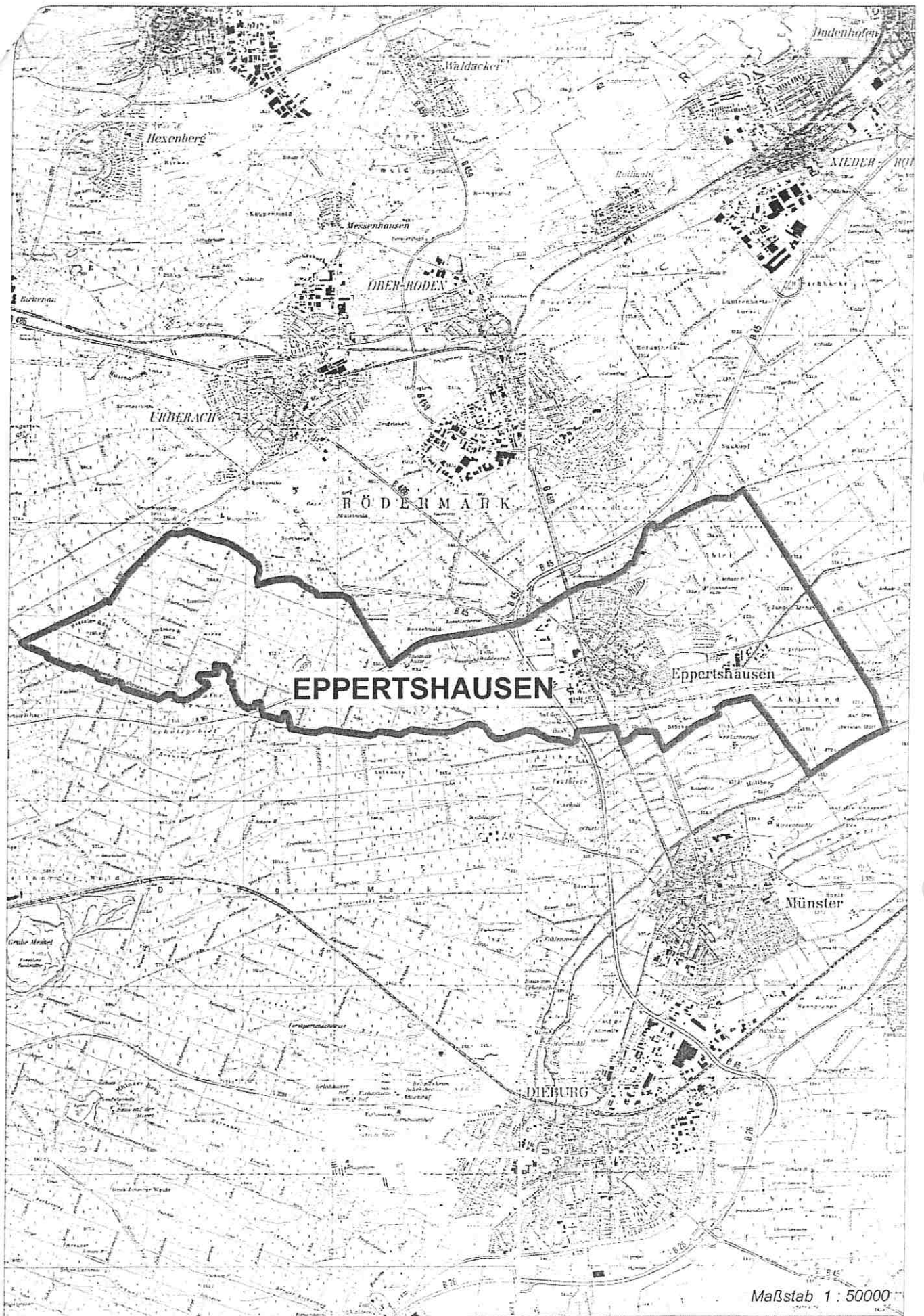
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Erster Beigeordneter

[Signature]
Albert Filbert

[Signature]
Holger Mayer



EPPERTSHAUSEN

Maßstab 1 : 50000

Anlage 2

Preisregelung Straßenbeleuchtung

Die nachfolgend ausgewiesenen Preise gelten für den Fall der niederspannungsseitigen Belieferung mit elektrischer Energie.

1. Allgemeine Preisgrundlage

Das Entgelt entsprechend den Ziffern 6, 7 und 11 des Straßenbeleuchtungsvertrages ergibt sich aus einem Grundpreis je Leuchte für die im Abrechnungszeitraum zu verrechnenden Leuchten, einem Leistungspreis für die Anschlussleistung einschließlich Vorschaltgeräten, und einem Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit.

2. Entgelt

2.1 Grundpreis

Der Grundpreis, der für jede Leuchte berechnet wird, beträgt je Leuchte **1,86 €** monatlich (22,32 € jährlich).

2.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis für die Anschlussleistung einschließlich Vorschaltgeräte beträgt **13,22 €/kW** monatlich (158,64 €/kW jährlich).

2.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit beträgt **9,26 ct/kWh**.

3. Aufschlag EEG und KWKG-Gesetz

Der genannte Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.3 beinhaltet Aufschläge gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Sollten sich die Aufschläge für EEG oder KWKG ändern, behält sich die HSE das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Verrechnungspreise

Verrechnungspreise fallen für die notwendigen Mess- und Regeleinrichtungen an. Die Preise basieren auf den veröffentlichten Netznutzungsentgelten der HSE. Die monatlichen Preise betragen je Zähler **2,90 €** (34,80 € jährlich) und je Rundsteuerempfänger **1,45 €** (17,40 € jährlich).

5. Steuern

Alle vorgenannten Preise sind Brutto-Entgelte. Sie beinhalten Umsatzsteuer und Stromsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Preisanpassung

Die vorstehend ausgewiesenen Preise werden entsprechend den vertraglichen Bestimmungen jährlich, jeweils zum 01.03., neu berechnet und ggf. angepasst.

